



Richtlinie

Zur Förderung von Maßnahmen der Dorfentwicklung im Burgenland 2026

Inhalt

1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Fördergegenstand.....	3
§ 2 Zielsetzung	3
§ 3 Förderungsschwerpunkte.....	4
§ 4 Förderwerber:innen.....	5
2 Förderungsmaßnahmen und Förderungshöhe	5
§ 5 Grundlagen für die Einreichung von Projektvorhaben	5
§ 6 Umsetzung von Projekten, Vorhaben oder Maßnahmen	6
3 Verfahrensbestimmungen.....	8
§ 7 Förderungsantrag	8
§ 8 Auszahlung der Förderungsmittel.....	9
§ 9 Widerruf und Rückzahlung der Förderung.....	9
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegende Richtlinie unterstützt 171 burgenländische Gemeinden bei ihrer nachhaltigen, klimafreundlichen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung. Unter Bedachtnahme der örtlichen Baukultur sowie dem Ortsbilschutz sollen durch gezielte Fördermaßnahmen Projekte gefördert werden, die einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.
- (2) Die fachliche Zuständigkeit und die Abwicklung (inklusive Bewertung eingereichter Projekte) der vorliegenden Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Dorfentwicklung im Burgenland wird von folgenden Abteilungen wahrgenommen:
 - a) Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, Hauptreferat Ländliche Entwicklung, Dorferneuerung und Bodenschutz
 - b) Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Landesplanung
 - c) Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat EU-Förderwesen

§ 1 Fördergegenstand

Diese Richtlinie regelt die Förderung mit Mitteln aus der Dorfentwicklung.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Als Dorfentwicklung im Sinne dieser Richtlinie gilt die Gesamtheit der Maßnahmen durch:
 1. eine nachhaltige Weiterentwicklung und Erneuerung einer modernen und funktionsfähigen Wohn-, Wirtschafts- und Sozialstruktur im ländlichen Raum im Burgenland;
 2. die bestmögliche Weiter- und Nachnutzung im Ortskern sowie eine Bewusstseinsbildung für Sanierung der Gebäudebestände mit dem Fokus auf Energiesparen. Dabei sollen aktivierende Maßnahmen zur eigenständigen Umsetzung für die Bevölkerung eingesetzt werden;
 3. die Entwicklung gezielter Maßnahmen, die eine Mobilisierung von Eigenleistungen und eine Stärkung der eigenständigen Umsetzung zur Deckung des regionalen Bedarfes anregen;
 4. die Förderung einer qualitätsvollen Baukultur als integraler Bestandteil der Dorfentwicklung, insbesondere durch gestalterisch hochwertige, nachhaltige und identitätsstiftende Lösungen im öffentlichen Raum und bei Bauvorhaben. Fördermaßnahmen werden dabei an objektive baukulturelle Qualitätskriterien geknüpft;
 5. die Beteiligung der Bevölkerung an allen Prozessen der Dorfentwicklung inklusive der Begleitung durch erfahrene Prozessbegleiter:innen, Planer:innen, Coaches oder Moderator:innen genannter Prozesse.

- (2) Bei mehreren einzelnen Dorfentwicklungsvorhaben in einer Region ist zur Erzielung einer größtmöglichen Wirksamkeit eine Abstimmung zwischen Projektförderwerber:innen anzustreben und die Grundlage für die Gewährung einer Förderung.

§ 3 Förderungsschwerpunkte

- (1) Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie können in den burgenländischen Gemeinden vom Land Burgenland insbesondere folgende Schwerpunkte für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Landes- und Regionalplanung gefördert werden:

1. Impulse der Dorfentwicklung mit Fokus auf nachhaltige Planung, klimafitte Gemeinden, Boden- und Klimaschutz sowie Bewusstseinsbildung im Sinne der SDGs (Sustainable Development Goals) durch Konzepte und Planung mit thematischen Schwerpunkten zur Bewältigung ländlicher Herausforderungen inklusive sozialer und kultureller Vorhaben.
2. Bürger:innenbeteiligung im Sinne von Informationsformaten zur aktiven Einbindung der lokalen Bevölkerung.
3. Begleitung von Beteiligungsprozessen in der Ideenfindung der Dorfentwicklung durch externe Berater:innen und Prozessbegleiter:innen oder auch Planer:innen, in der Umsetzungsphase nach der Entscheidung für ein Projektvorhaben durch die beteiligte Bevölkerung bzw. Gemeinde/ Gemeinderat, bei der Einreichung um weiterführende Förderung bspw. zur Gebäudesanierung oder Bewertung von Infrastrukturen.
4. Ortskern- und Freiraumplanungen in Form von Konzepten, Planungen und deren Umsetzung zur Erhaltung und Revitalisierung von wertvollen baulichen Strukturen, sowie investive Kosten (einschließlich der Planungskosten) für die Umsetzung der dieser Richtlinie entsprechenden Maßnahmen.

- (2) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit der öffentlichen Mittel.

- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Können aufgrund begrenzter Mittel nicht alle Projekte gefördert werden, erhalten jene Vorhaben den Vorrang, die im Bewertungsverfahren die höchste Punktezahl erzielen und den Zielen der Dorfentwicklung in besonderem Maß entsprechen. Nicht ausgewählte Projekte können in gleicher Form in der darauffolgenden Förderperiode erneut eingereicht werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, das Projekt auf Grundlage fachlicher Rückmeldungen weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Einreichfristen: Anträge können jeweils bis Ende Jänner, Ende Mai und Ende September eingebracht werden. Die Zuordnung eines Projektes zu einer Förderperiode richtet sich nach dem Zeitpunkt der vollständigen Einreichung.

- (4) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

- (5) Nicht förderfähig sind substanzbedingte Instandhaltungs- und/oder Sanierungsarbeiten, zu deren Durchführung der Eigentümer:innen gemäß § 28 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.g.F., verpflichtet ist, sowie alle Konzepte mit direktem Bezug zur Raumplanung, wie örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., sowie Leitbilder für Wirtschaft & Tourismus und Dorferneuerungsleitbilder.
- (6) Nicht förderfähig sind Einzelanschaffungen und -investitionen innerhalb einer Gemeinde. Das Förderprojekt muss eine Gesamtinvestition in Höhe von mind. 40.000 EURO aufweisen.

§ 4 Förderwerber:innen

- (1) Als Förderwerber:innen kommen in Betracht:
1. Gemeinden;
 2. Gemeindeverbände gemäß Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987 i.d.g.F.;
 3. juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, die im 100%igen Eigentum des Landes stehen oder mit Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;
 4. überörtlich oder örtlich aktive, gemeinnützige Vereine iSd Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung des BGBl. I Nr. 133/2024;
- deren Fördergegenstand im Burgenland gelegen ist.
- (2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Vereine für das Leben in den Gemeinden können zur Umsetzung der in § 6 dieser Richtlinie angeführten Förderungsmaßnahmen auch örtlich aktive, gemeinnützige Vereine als Projektträger auftreten. Das Vorhaben hat laut Vereinsstatuten dem Vereinszweck gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, i.d.g.F., zu entsprechen.
- (3) Eine Förderung für investive Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die Immobilie oder Liegenschaft nachweislich im Eigentum oder zum Zeitpunkt des Förderungsantrags zumindest 10 Jahre ab Gewährung der Förderung in Miete, Pacht oder Eigentum der Förderwerber:innen steht.

2 Förderungsmaßnahmen und Förderungshöhe

§ 5 Grundlagen für die Einreichung von Projektvorhaben

- (1) Das eingereichte Projektvorhaben darf den überörtlichen und örtlichen Raumordnungs- und Planungsinstrumenten des Landes Burgenland i.d.g.F. nicht widersprechen. Dies umfasst insbesondere:

- a) das Landesentwicklungsprogramm (LEP) sowie regionale und sektorale Entwicklungsprogramme,
 - b) das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK),
 - c) den Flächenwidmungsplan,
 - d) sowie den Bebauungsplan oder die geltenden Bebauungsrichtlinien.
- (2) Als Nachweis, dass das Projektvorhaben den langfristigen und aufeinander abgestimmten Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht, muss eines der folgenden Dokumente vorgelegt werden:
- a) ein Örtliches Entwicklungskonzept gemäß Bgld. RPG. 2019 i.d.g.F.,
 - b) der Entwurf eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß Bgld. RPG 2019 i.d.g.F., sofern der Beschluss des Gemeinderates zur Absicht der öffentlichen Auflage bereits vorliegt;
 - c) ein Örtliches Entwicklungskonzept, das im Sinne der Vorgaben des LEP 2011 erstellt und vom Gemeinderat beschlossen wurde, sofern die darin enthaltenen Zielsetzungen weiterhin nachvollziehbar und aktuell sind;
 - d) ein gültiges Dorferneuerungsleitbild, sofern die darin enthaltenen Zielsetzungen weiterhin nachvollziehbar und aktuell sind.
- (3) Bei gemeindeübergreifenden Dorfentwicklungsvorhaben und Projekten, bei welchen in einer Planungsregion gegenseitige Abstimmung angestrebt wird, ist für alle betroffenen Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept gemäß Absatz (2) vorzulegen bzw. ein Regionalleitbild zu erstellen.

§ 6 Umsetzung von Projekten, Vorhaben oder Maßnahmen

- (1) Bei baulichen Projekten, Gebäuden, Einrichtungen oder Anlagen muss für die Bevölkerung in hohem Maße eine öffentliche Nutzbarkeit gewährleistet sein.
- (2) Im Zuge der Projekt- und Vorhabensumsetzung können für folgende Maßnahmen Förderungen gewährt werden:

1. Ortsbild / Infrastruktur / Umwelt

- a) Maßnahmen zur Entsiegelung sowie klimafreundliche und bodenschonende Oberflächengestaltung und Schaffung versickerungsfähiger Flächen;
- b) Möblierung im Straßenraum (Beleuchtungskörper, Poller, Papierkörbe, Sitzbänke, Fahnenmaste, Wartehäuschen, Schaffung von künstlichen Wasserstellen, Leitsysteme – Beschilderungen, etc.);
- c) Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Shared Space, Begegnungszone, etc.); Grünraumgestaltung mit dem Fokus auf Beschattung, Kühlung und Erhöhung von Biodiversität in der Gemeinde;

- d) Naturnahe Wasserlaufgestaltung oder Öffnung von Gerinnen soweit möglich (Rückbau von Kastengerinnen, Schaffung oder Sanierung von Biotopen).

2. Soziales und Kultur (nachhaltige Wirkung muss gegeben sein)

- a) Errichtung von klimafitten öffentlichen Räumen, die für Veranstaltungen und andere Begegnungen genutzt werden können;
 - b) Schaffung von Kinderspielbereichen (In- oder Outdoor mit gesonderter Bewertung von Spielgeräten);
 - c) Anschaffung von Spielgeräten für Projekte und Vorhaben entsprechend Maßnahme 2 Punkt b);
 - d) Gestaltung von Begegnungsräumen für Jugendliche;
 - e) Errichtung von Beschattungsanlagen, Trinkbrunnen und ähnlichem zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität insbesondere für ältere und vulnerable Bevölkerungsgruppen;
 - f) Begegnungsräume für die Bevölkerung, sowie Sicherung des Bereiches Nahversorgung möglichst in vorhandenen Leerständen.
- (3) Projekte in Verbindung mit baulichen und/oder gestalterischen Änderungen von Gebäuden oder des öffentlichen Raumes, die für das Ortsbild als Einzelfall oder im Ensemble sichtbare Auswirkungen verursachen, haben zu einer Verbesserung des Ortsbildes im Sinne einer harmonischen und maßstäblichen Gestaltung beizutragen. Die Umsetzung hat auf Basis eines Gesamtkonzeptes (detaillierte Projektbeschreibung) zu erfolgen.
- (4) Projekte und Vorhaben zur Umsetzung von Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Dorferneuerungsleitbildes oder Regionalleitbildes können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Pauschalbeitrag
- a) für Maßnahme 1 (Ortsbild / Infrastruktur / Umwelt) gem. § 6 Abs. 2 im Ausmaß von bis zu 40.000 EURO
 - b) für Maßnahme 2 (Soziales und Kultur) gem. § 6 Abs. 2 im Ausmaß von bis zu 40.000 EURO
- (5) Bei baulichen Projekten, Vorhaben und Maßnahmen wird der Anteil der Kosten für die projektbezogene Bauplanung samt Ausschreibungserstellung mitberücksichtigt.
- (6) Der Beginn der Umsetzung ist erst nach dem Förderantrag und Umsetzungsbeschlüssen der verantwortlichen Gremien (Gemeinderat, Gremium lt. Vereinsstatuten, etc.) zulässig. Vor Umsetzung von investiven Projekten ist zusätzlich eine Besichtigung durch die Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz abzuwarten.
- (7) Für die Umsetzung von investiven Maßnahmen können unter Beteiligung der Bürger:innen eine externe Fachunterstützung, externe Berater:innen und Prozessbegleiter:innen oder auch Planer:innen beigezogen werden. Berater:innen, Prozessbegleiter:innen oder Planer:innen

sind Personen, die eine fachliche Eignung und Erfahrung in der Projektabwicklung und im Projektmanagement aufweisen.

- (8) Die Kosten für den Beteiligungsprozess in der Ideenfindung bis zur externen Begleitung durch ein Projektcoaching in der Umsetzungsphase können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Pauschalbeitrag im Ausmaß von bis zu 5.000 EURO gefördert werden. Die Höhe sowie Auslösung der Fördermittel ist mit max. 10% des Pauschalbeitrages, welcher für die Umsetzung des investiven Projektes gewährt wurde, begrenzt.
- (9) Veranstaltungen unter Beteiligung der Bürger:innen, welche mit Bezug auf Dorfentwicklung stattfinden, können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Pauschalbeitrag einmalig im Ausmaß von bis zu 1.000 EURO gefördert werden (ausgenommen sind Jubiläumsveranstaltungen, Veranstaltungen mit Einnahmen oder Eintrittsgeldern, etc.).

3 Verfahrensbestimmungen

§ 7 Förderungsantrag

Das Förderansuchen im Sinne dieser Richtlinien ist vor Projektbeginn der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen im Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in Kopie anzuschließen, insbesondere:

(1) bei allen Förderungsanträgen:

1. vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular;
2. Projektdarstellung und detaillierte Projektbeschreibung samt Nutzungskonzept und Finanzierungskonzept;
3. detaillierte Darstellung der Projektziele;
4. Beschlussfassung des zuständigen Gremiums (Gemeinderat, Gremium lt. Vereinsstatuten, etc.) über das Vergabeverfahren, die Auftragsvergaben (Berater:innen, Prozessbegleiter:innen, Planer:innen, Fachleute, ausführende Unternehmen, etc.) zur Durchführung des Projektes sowie des finanziellen Umfangs und der Finanzierung des Projektes;
5. Realisierungszeitplan des Projektes;
6. Angabe aller zugesagten und beabsichtigten Förderungsmittel öffentlicher und anderer fördernder Stellen;
7. Nachweis der öffentlichen Nutzbarkeit durch Dokumentation, die den allgemeinen Zugang oder Nutzbarkeit belegen, wie beispielsweise Öffnungszeiten, Belegungsplan, Darstellung der offenen Zuwegung;

8. Nachweis über die Grundstück- bzw. Immobilienverfügbarkeit;
 9. erforderliche Bewilligung(en) von Behörden;
- (2) bei Förderungsanträgen von Vereinen zusätzlich:
- a) aktueller Vereinsregisterauszug;
 - b) Unterstützungserklärung und Spezifizierung von Beitragsleistungen der Gemeinde für Projekte von Vereinen.
- (3) Für Auftragsvergaben sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 – BvergG. 2018, BGBl. Nr. 65/2018 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2026 sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.
- (4) Bei Erledigung der Eingaben im Sinne des Ansuchens hat die Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Gewährung der Förderung einschließlich der Höhe des Förderungsrahmenbetrages dem/der Förderwerber:in schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Auszahlung der Förderungsmittel

- (1) Die Fördernehmer:innen erhält 50% der Gesamtförderung nach Projektgenehmigung und 50% der Gesamtförderung nach Projektabschluss. Dies ist der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen schriftlich mitzuteilen und eine Auszahlung der Förderungsmittel formlos zu beantragen.
- (2) Spätestens bei Übermittlung des formlosen Auszahlungsantrags ist eine Beschlussfassung des zuständigen Gremiums (Gemeinderat, Gremium lt. Vereinsstatuten, etc.) über den finanziellen Umfang des Projektes bzw. eine Erklärung, dass die Projektkosten nicht die zugesicherte Fördersumme unterschreiten, vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt bis maximal zum genehmigten Förderbetrag nach Überprüfung des durchgeführten Vorhabens, der Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten Unterlagen sowie der erreichten Ziele des Projektes.
- (4) Wurden Leitbilder, Pläne, Studien, Konzepte, Analysen, etc. erstellt, sind diese sowie ein anerkennender Gemeinderatsbeschluss dem formlosen Auszahlungsantrag anzuschließen.

§ 9 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen sind während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn
 1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden;

2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
 3. die im Förderungsvertrag (Förderungsantrag) festgehaltenen Bedingungen nicht eingehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden.
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt mit 15.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Dorferneuerungsrichtlinien 2015 veröffentlicht im Landesamtsblatt LABl. Nr. 326/2015 vom 20. März 2015 außer Kraft.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingelangte, jedoch noch nicht abgeschlossene Anträge, sind nach den Bestimmungen der zum Antragszeitpunkt gültigen Richtlinie zur Dorferneuerung 2015 zu behandeln.